

Jahresbericht des Kantonalvorstandes pro 1911/12

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **13 (1911-1912)**

Heft 10

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-241930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



KORRESPONDENZBLATT DES BERNISCHEN LEHRERVEREINS BULLETIN DE LA SOCIÉTÉ DES INSTITUTEURS BERNOIS

4. April • 4 Avril 1912

N° 10

13. Jahrgang • 13^e année

Ständiges Sekretariat: Bern, von Werdt-Passage 2, II. Stock
Telephon 3416 □ Postcheckkonto III, 107

Das «Korrespondenzblatt» (obligatorisches und unentgeltliches Organ des B. L. V. und des B. M. V.) erscheint in der Regel um die Mitte des Monats. Mitteilungen für die Konferenzchronik bis am 14. jeden Monats, längere Einsendungen bis am 13. an das Sekretariat.

Secrétariat permanent: Berne, 2, Passage de Werdt, II^e étage
Téléphone 3416 □ Compte de chèques III, 107

Le «Bulletin» (organe obligatoire et gratuit du B. L. V. et du B. M. V.) paraît, en règle générale, vers le milieu du mois. Les communications des sections sont reçues par le secrétaire permanent jusqu'au 14, les autres publications jusqu'au 13 de chaque mois.

Inhalt — Sommaire: B. L. V.: Abgeordnetenversammlung. — Jahresbericht des K. V. pro 1911/12: I. Interventionsfälle. — II. Rechtsschutz. — Naturalienfrage: Bericht über den Stand der Naturalienfrage. — Berichtigung.

Bernischer Lehrerverein.

Abgeordnetenversammlung des Bernischen Lehrervereins

Samstag den 20. April 1912, vormittags 8 Uhr,
im Gesellschaftszimmer des Kasino in Bern.

Die Traktanden folgen in nächster Nummer.

Jahresbericht des Kantonalvorstandes pro 1911/12.

I. Interventionsfälle.

Die Ursache und der Verlauf der bedeutenderen Interventionsfälle dieses Jahres sind im Korrespondenzblatt schon besprochen worden, so dass wir uns mit einem kurzen Ueberblick begnügen können, wobei uns dann Raum zu einer allgemeinen Betrachtung über das sehr schwierige Thema der Interventionen bleibt. Der wichtigste Interventionsfall im Laufe des Geschäftsjahres war unstreitig der von Wimmis, welcher denn auch im Vereinsorgan auf sehr breiter Basis behandelt wurde. Seit der Publikation in der Januar-Nummer ist alles still geblieben, so dass wir annehmen können, die Angelegenheit sei für den B. L. V. erledigt. Die rasche Intervention des K. V. hat selbst in einigen Kreisen der Lehrer-

schaft Kritik hervorgerufen. Die Kritiker vergessen aber, dass es sich in dem ganzen Handel weniger um persönliche, als um allgemeine, ver einspolitisch sehr wichtige Dinge handelte. Diese seien hier kurz resümiert:

1. In Wimmis bestand noch der veraltete Brauch, dass der Lehrer seine Examenaufgaben beim Schulkommissionspräsidenten abholen musste.

2. Trotz klarer, gesetzlicher Vorschriften wurden im Sommer noch Schulstunden für den Unterweisungsunterricht belegt.

3. Gegen diese Uebelstände trat der Lehrer auf, allerdings in wenig taktvoller Weise, so dass sich ein regelrechter Schulstreit entspann, in welchem der Lehrer den Kürzern zog und seine Demission einreichte.

4. Die Schulkommission begnügte sich mit ihrem Siege nicht, sondern sie wollte den Lehrer Hals über Kopf entfernen und leitete ein Abberufungsbegehren ein. Hier musste die Intervention erfolgen, denn dieses Vorgehen der Kommission konnte im Interesse des gesamten Lehrerstandes nicht ohne weiteres akzeptiert werden.

Examen- und Unterweisungsfrage müssen endlich definitiv gelöst werden. Auf lokalem Boden ist dies unmöglich, da dem einzelnen Lehrer daraus so viel Aerger erwachsen kann, dass er sich lieber den alten Gebräuchen mehr oder weniger willig fügt, als dass er dagegen auftritt. Um so mehr ist es Aufgabe des Gesamtvereins, die Massregeln zu ergreifen, die geeignet sind, dem Gesetz einmal auf der ganzen Linie

zum Durchbruch zu verhelfen, was nach dessen 18jährigem Bestehen kein Ding der Unmöglichkeit mehr sein sollte.

Drei Interventionsfälle konnten zur Befriedigung des K. V. erledigt werden, dagegen harren die Verhältnisse in den kleinen seeländischen Gemeinden Wahlendorf und Oltigen noch ihrer definitiven Regelung. In den genannten Gemeinden sind die Lehrerwohnungen verlottert, teilweise sonnenarm und feucht, dass man sich fragen muss, ob der B. L. V. nicht das Recht hätte, seine Mitglieder vor allfälligen Anmeldungen in diesen Ortschaften zu warnen. Wahlendorf hat letzten Herbst einige bauliche Veränderungen an seinem Schulhause vornehmen lassen; es bleibt aber abzuwarten, ob damit ein etwas schulfreundlicherer Geist in der Gemeinde einziehe.

Die Interventionsfälle gehören zu den schwersten Aufgaben des K. V. und rauben ihm viel kostbare Zeit, die er zur Besprechung wichtiger Vereinsfragen unbedingt nötig hätte. Das in Kraft bestehende Reglement über den Schutz der Mitglieder bei ungerechtfertigter Nichtwiederwahl stammt aus dem Jahre 1896. Während der Zeit seines Bestehens konnten reiche Erfahrungen gesammelt werden, so dass demnächst zu einer Revision der betreffenden Vorschriften geschritten werden kann. Ein Hauptpunkt muss sein, dass der B. L. V. nicht nur bei Sprengungsfällen interveniere, sondern dass er auch dann einschreite, wenn eine Demission wegen unhaltbarer Schulzustände erfolgt. Schon im Jahresbericht 1909/10 sagt Herr Dr. Trösch über diesen Punkt: «Gerade der Augenblick einer Demission ist der geeignetste Moment, um einzuschreiten und auf Beseitigung vorhandener Uebelstände zu dringen. Hier lassen die Kommissionen mit sich reden, weil sie wissen, dass der B. L. V. es in der Hand hat, die Mitglieder auf die Uebelstände aufmerksam zu machen und der Gemeinde so die Anstellung eines brauchbaren Lehrers unter Umständen zu verunmöglichen.» Es führt dies dazu, dass ein genaues Verzeichnis angelegt wird, das über die Schul-, Wohnungs- und Besoldungsverhältnisse in den einzelnen Gemeinden Aufschluss gibt. Sehr wichtig ist die Frage, unter welchen Bedingungen die Intervention des K. V. erfolgen kann. Schon das bestehende Reglement schliesst die Selbstverschulder von dem Schutze des B. L. V. aus, und daran müssen wir unter allen Umständen festhalten. Der B. L. V. hat dank seiner Organisation und der Solidarität seiner Mitglieder auf die Politik der Gemeinden bei Wiederwahlen einen Einfluss gewonnen, denn der Boykott ist eine gefürchtete Massregel. Jeder, der mit Interventionen zu tun gehabt hat, weiss aber auch, wie schwer sich die Unterhandlungen gestalten, wenn dem Lehrer sittliche Vorhalte gemacht werden können. In all diesen Fällen muss der Verein vorsichtig handeln,

damit die zweischneidige Waffe des Boykotts jederzeit rein und scharf bleibe. Die sittlich gefährdeten Mitglieder darf aber der Verein nicht ohne weiteres fallen lassen, sondern er muss sich ihrer anderweitig annehmen.

Eine stete Sorge der Vereinsleitung bilden die Schulzustände im Laufentale, aus dem seit Jahren Klagen über ein unbefugtes Hineinregieren des Klerus in die Schulangelegenheiten und in die Lehrerwahlen einliefen. Träger des bernischen Patenten wurden weggeärgert, und an ihre Stelle traten Zöglinge aus den Klosterseminarien der Zentralschweiz und des Kantons Freiburg. Aber auch diese erfreuten sich nur so lange der Huld ihrer Protektoren, als sie sich dem B. L. V. nicht anschlossen. Sobald sie diesen Schritt taten, wurden sie bekämpft wie ihre Vorgänger, denn der B. L. V. ist dem Klerus ein Dorn im Auge, befördert er doch die Freiheit und Selbständigkeit des Lehrerstandes. Ihm galt also seit langem der Kampf, wie die letzten Vorgänge in Röschenz, Zwingen und Wahlen zur Genüge beweisen. Um das Spiel einmal aufzudecken, beschloss die G. K., den Weg der Publikation zu betreten. Eine scharfe Pressfehde entspann sich, in welcher die römischen Zeitungsschreiber sich durch ihre rohe Sprache nicht gerade fein auszeichneten. Als sie auf die klaren Vorhalte der Vereinsleitung nicht mehr zu antworten wussten, veranstalteten sie eine Protestversammlung. In dieser griffen sie aber weniger unser Vorgehen an als die obligatorischen Lehrmittel, die seit Jahren im Gebrauche sind. Zur Stunde ist der Kampf abgeflaut; es kann aber nur von Gutem sein, wenn wir wachen und alles tun zur Hebung der Freiheit und Selbständigkeit der laufentalischen Lehrerschaft. Unser Vorgehen gilt in keiner Weise der katholischen Religion, es gilt nur den Schulfreunden im geistlichen und weltlichen Gewande.

II. Rechtsschutz.

Es scheint in gewissen Gemeinden Regel werden zu wollen, dass die Schulkommissionen ihr Recht und ihre Pflicht der Zeugnisausstellung dahin missbrauchen, dass sie in die amtlichen Atteste Bemerkungen schreiben, die für den Lehrer unannehmbar, oft sogar ehrverletzend sind. In noch stärkerem Masse als in Wimmis trat dieses Streben in einer anderen Ortschaft des Oberlandes zu Tage, wo die Schulkommission dem Lehrer in das Zeugnis schrieb, sie empfehle ihm für seine fernere Wirksamkeit grössere Wahrheitsliebe. Der so gemassregelte Lehrer suchte durch das Inspektorat ein anderes Zeugnis zu bekommen, was ihm aber nicht gelang. Jetzt wandte er sich an den Richter und verklagte die Schulkommission wegen Ehrverletzung. Die Kommission konnte den Wahrheitsbeweis für ihre frivole Anschuldigung nicht leisten, so dass jedes

ihrer Mitglieder zu einer Busse von Fr. 15 verurteilt wurde. Merkwürdigerweise ~~jedoch~~ legte der Richter dem klägerischen Lehrer die Kosten des Verfahrens auf. Erst jetzt wandte sich der Lehrer an den B. L. V., der ihm seine Hülfe zur Durchführung der Appellation gewährte. Leider ging vor dem Obergericht die Sache noch schief, indem der Appellant abgewiesen und zur Tragung der Appellationskosten verurteilt wurde. Es wird sehr interessant sein, die Motivierung des Obergerichts zu studieren; vielleicht können in einer spätern Nummer des Korrespondenzblattes weitere Aufklärungen gemacht werden. Bessern Erfolg hatte der Verein, als er einen Lehrer in der Frage der Ausübung der Disziplinalgewalt im Schulhause schützte. Ein Lehrer hatte einem Knaben Arrest erteilt, worauf die erzürnte Mutter in das Schulhaus kam, um ihren Sohn heimlich fortzunehmen. Der Lehrer trat ihr entgegen; es entspann sich eine heftige Diskussion, in deren Verlauf die Frau wiederholt mit erhobenem Arme auf den Lehrer losging. Dieser stiess sie endlich zurück, wobei die Frau das Missgeschick hatte, zu Boden zu stürzen. Sofort reichte sie Klage wegen Misshandlung ein, während der Lehrer, unterstützt von der Rechtsschutzkommission, durch die Schulbehörde eine Gegenklage auf Hausfriedensbruch stellen liess. Der Richter wies die Klage der Frau ab und legte der Klägerin die Verteidigungskosten des Lehrers auf. Dagegen wurde die Klage der Schulkommission geschützt, was für die Frau einen Tag Gefängnis (bedingt erlassen), eine Busse von Fr. 20 und die Verurteilung zur Tragung sämtlicher Staatskosten zur Folge hatte. Der Richter ging dabei von der Ansicht aus, und das ist für uns die Hauptsache, dass dem Lehrer als Vertreter der Schulkommission im Schulhause die Hausgewalt zustehe, und dass er infolgedessen Angriffe zurückweisen dürfe.

Die schon im letzten Jahresbericht gerügte Hintertürchenpolitik gewisser Schulkommissionen ist noch lange nicht verschwunden; sie nimmt vielmehr einen immer bedrohlicheren Umfang an. Bei der Revision der Schulhausreglemente in grösseren Ortschaften trat offenkundig das Bestreben der Schulkommissionen zu Tage, ihre Aufsichtspflicht auf eigene, besoldete Mittelspersonen, die Oberlehrer oder Schulhausvorstände, zu übertragen. Der K. V. hat dieser Sache zum vornherein grosse Aufmerksamkeit geschenkt und seinen Standpunkt in Nr. 8 des Korrespondenzblattes fixiert. Er wird auch in Zukunft alles tun, um ein Eingreifen der Bürokratie in die Freiheit und Selbständigkeit der Lehrerschaft zu verhindern. Die Propaganda für die Gründung eines lehrerfeindlichen Schulbehördenverbandes scheint in letzter Zeit ins Stocken geraten zu sein; es ist aber gleichwohl vom

Guten, wenn wir unablässig auf der Hut sind, damit wir nicht eines Tages unangenehme Ueberraschungen erfahren müssen. Unser Ziel muss sein: stiller, geräuschloser Ausbau unserer Organisation, bis wir imstande sind, jedem Ring der Schulkommissionen die Spitze zu bieten. Grosser Lärm, Pressfehden und Eingaben nützen jetzt, da die Karten abgedeckt sind, nicht mehr viel; der einzelne Lehrer muss durch treue Pflichterfüllung, durch kluges, taktvolles Auftreten, sowie durch unablässige Aufklärungsarbeit die Mitglieder der Schulbehörden von der Nutzlosigkeit, ja Gefährlichkeit solcher Zusammenschlüsse überzeugen. Sollten da und dort protzige und herrschsüchtige Schulmagnaten jede Verständigung, jedes gemeinsame, auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes Zusammenarbeiten von der Hand weisen, so wird unsere Organisation eintreten und die Handlungsweise dieser Despöten offenkundig brandmarken.

Gefährlich werden für uns nach und nach auch die Geheimsitzungen und die Geheimprotokolle, die vielerorts zur Mode werden. Art. 42 bestimmt: «Sie (die Lehrer) wohnen allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder sie selbst noch einer ihrer Kollegen *persönlich* beteiligt ist, mit beratender Stimme bei.» Diese Bestimmungen fassen nun einzelne Schulkommissionspräsidenten so auf, dass sie ganz nach ihrem Ermessen bald eine geheime, bald eine offene Sitzung einberufen. Ein solches Verfahren ist aber durchaus ungesetzlich, wie Herr Dr. Brand in seinem Gutachten (pag. 170 des Jahresberichtes 1910/11) auseinandersetzt. Zu den gleichen, ja noch weitergehenden Schlüssen gelangt Herr Nationalrat Buri in Fraubrunnen, ein bekannter Jurist und langjähriger Schulkommissionspräsident. «Es steht nicht im Ermessen des Schulkommissionspräsidenten,» so sagt Herr Buri, «zu bestimmen, wann eine öffentliche und wann eine geheime Sitzung stattfinden habe, sondern die Lehrerschaft muss zu jeder Sitzung eingeladen werden. Ist nun ein Lehrer oder auch die gesamte Lehrerschaft an einem Traktandum persönlich beteiligt, so haben sie während der Behandlung desselben ihren Austritt zu nehmen. Jede vorkommende Klage ist den Beteiligten sofort zu eröffnen, denn es ist unstatthaft, geheime Anklagedossiers anzusammeln, mit deren Hülfe man dann eines Tages den Angeschuldigten vernichten will.» Es sind dies ja eigentlich Sätze, die in einem demokratischen Staatswesen selbstverständlich sein sollten, und es ist ein schlimmes Zeichen für unsere Zeit, dass man um Anerkennung dieser gesetzlichen Rechte lange und harte Kämpfe führen muss.

Grosse Aufmerksamkeit erforderte auch das alte Postulat des B. L. V., die Sorge um eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft in den

Behörden. Leider haben wir hier zunächst einen Verlust zu melden, da uns durch die Wahl des Herrn Bürki zum Schulinspektor ein Sitz im Grossen Rate verloren ging. Es sollte aber gewiss der einen oder andern Sektion möglich sein, für Ersatz zu sorgen; die Zentralleitung wird ihr jede mögliche moralische und finanzielle Hilfe zu Teil werden lassen. Angeregt durch die Sektion Konolfingen lancierte der K. V. eine Eingabe an den Regierungsrat, in der um bessere Vertretung in den Steuerbehörden ersucht wurde. Die Antwort ist schon gemeldet worden. Die Regierung nahm von unserem Gesuche Notiz, ohne uns aber ein Anrecht auf eine solche Vertretung, so wenig wie den andern Ständen, anzuerkennen. Sobald wir Kenntnis von einer Demission in der Zentralsteuerkommission erhielten, meldeten wir uns wieder. Die Antwort steht zur Stunde noch aus. Immer noch offen ist auch die Frage der Vertretung der Lehrerschaft in den Gemeindebehörden. Unsere Mitglieder kennen den Fall von Thun, der zu einem Wahlrekurse führte. Wir hoffen, dadurch erfahre die Angelegenheit endlich einmal eine definitive Regelung.

Naturalienfrage.

Bericht über den Stand der Naturalienfrage.

Wenn vor Jahresfrist vom Berichterstatter die Fertigstellung der statistischen Untersuchung über die Wohnungs- und Naturalienverhältnisse der bernischen Lehrerschaft auf Frühling 1912 in Aussicht gestellt wurde, so kann er nun zwar die Tatsache der Fertigstellung dieser ebenso dringenden wie wichtigen Arbeit leider noch nicht vermelden, obgleich er sein Möglichstes zur Beschleunigung der Arbeit getan zu haben glaubt. Immerhin ist der wichtigste und zeitraubendste Teil, die Verarbeitung der Wohnungsenquete, sozusagen erledigt, so dass die Untersuchung über die beiden andern Naturalabgaben und die entsprechenden Entschädigungsverhältnisse, sowie die zusammenfassenden Abschnitte der Untersuchung in wenigen Monaten beendet sein werden.

Wenn die Arbeit nicht heute schon so weit ist, so muss erwähnt werden, dass die Lehrerschaft selbst wesentlich zu der Verzögerung beigetragen hat durch die Art, wie eine unverhältnismässig grosse Zahl von Bogen ausgefüllt wurden. Im März 1911, mehr als zwei Monate nach Ablauf der Einlieferungsfrist, standen uns noch gegen 500 Bogen aus. Erst mit Hilfe der Sektionsvorstände konnte im Laufe der Frühlingsmonate der grösste Teil der ausstehenden Bogen

beigebracht werden. Aber selbst im Oktober 1911 fehlten uns immer noch circa 40 Bogen. Es waren wohl manche der Meinung, auf einzelne fehlende Bogen komme es nicht an; andere scheinen in übertriebener Aengstlichkeit mit ihrer Auskunft hinter dem Berg gehalten zu haben. Sie mochten wohl fürchten, ihre Mitteilungen könnten den Gemeindegewaltigen in die Hände fallen und dann sei es um ihren Frieden geschehen; es stammten in der Tat viele der fehlenden Bogen aus Gemeinden mit sehr schlechten Wohnungsverhältnissen. Der Berichterstatter war nun aber keineswegs der Ansicht, gerade dieses wertvolle Material fahren zu lassen, um so weniger, als für die Hauptpunkte der Erhebung (Zahl der Wohnungen, der Entschädigungsstellen, der Klassen ohne Ausscheidung der einzelnen Besoldungskomponenten, Maximalbetrag [unter Hinzurechnung des Barwertes der Naturalien] und Minimalbetrag [unter Abzug des nämlichen Wertes] der Besoldungen etc.) absolute Vollständigkeit unerlässlich war. Andauernde persönliche Bemühungen führten denn auch schliesslich dazu, dass Ende Januar 1912 endlich der drittletzte Bogen einlief; die zwei letzten (Lamboing I und Seleute) stehen uns immer noch aus. Auch von Bogen B, den wir zwar nicht von jeder winzigen Schulgemeinde mit dem Büttel einzutreiben für nötig fanden, fehlen uns zur Stunde noch die Angaben einer grösseren Gemeinde in der Nähe Berns, auf die wir nicht verzichten können. Die Entschädigungstabellen konnten deswegen auch noch immer nicht abgeschlossen werden.

Weit grössere Mühe, als die nicht einlangenden, verursachten uns die mangelhaft ausgefüllten Bogen. Dabei ist der Umstand interessant, aber für das Solidaritätsgefühl unserer Vereinsmitglieder nicht eben schmeichelhaft, dass die Bogen B, die das Visum zweier Mitglieder der Ortsbehörden zu passieren hatten, fast durchwegs viel sorgfältiger, genauer und vollständiger ausgefüllt wurden als die Bogen A, die ja «nur» für die Organe des Vereins bestimmt waren. Es waren *viele Hundert* persönliche Schreiben und Anfragen nötig, um die unvollständig ausgefüllten Bogen nur soweit zu ergänzen, als für eine einwandfreie Statistik unumgänglich nötig war. Auch die Antworten auf diese vielen Anfragen mussten teilweise wiederum mit nachdrücklichen «Stüpfen» und Bitten zusammengebettelt werden. Wir können nicht behaupten, dass dies eine besonders angenehme Arbeit gewesen. Viel Arbeit verursachte auch eine kleine Unklarheit auf der 7. Seite des Bogens A, indem dort von den meisten Lehrkräften nur dann der «Pachtwert» des Landes angegeben wurde, wenn das Schulland wirklich verpachtet war. Wir benötigten aber den Pachtwert für alle Naturalfälle (zur Zusammenrechnung sämtlicher Besoldungskomponenten und der